

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

Juli 2023

GESETZGEBUNG

Wachstumschancengesetz

Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 14. Juli 2023)

Das BMF hat am 17. Juli 2023 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vorgelegt. Der Entwurf beinhaltet insbesondere folgende umsatzsteuerliche Änderungen:

Verpflichtende Verwendung von elektronischen Rechnungen (§ 14 Abs. 1-3 UStG-E)

- Einführung der obligatorischen E-Rechnung im Vorgriff auf das geplante Meldesystem; ohne Zustimmung des Rechnungsempfängers;
- Begrenzt auf Leistungen zwischen inländischen Unternehmen;
- Definition der E-Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format auszustellen ist;
- Inkrafttreten am 1. Januar 2025 mit einer in § 27 Abs. 39 UStG-E erfassten Übergangsregelung, wonach im Jahr 2025 neben der neuen strukturierten Rechnung auch noch

die bisherigen sonstigen Rechnungen (u.a. auf Papier oder einer in einer E-Mail beigefügten PDF-Datei) genutzt werden können. EDI (Electronic Data Interchange)-Rechnungen können danach mit Zustimmung des Leistungsempfängers in einem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 weiterhin ausgestellt werden.

Vereinfachungen und Änderungen im Besteuerungsverfahren unter anderem für Kleinunternehmer (§§ 18, 19 UStG-E)

- Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich keine Pflicht zur Übermittlung von USt-Voranmeldungen sowie der USt-Jahreserklärung haben (Ausnahme: Fälle des § 18 Abs. 4a UStG).
- Anhebung des Schwellenwerts für die Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von USt-Voranmeldungen / -Vorauszahlungen (von bisher 1.000 Euro) auf 2.000 Euro;
- Erklärung des Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt; Widerruf der Verzichtserklärung nur mit Wirkung von Beginn des folgenden Kalenderjahres an;

Inhalt

Gesetzgebung

Wachstumschancengesetz

E-Invoicing (eRechnung): Durchführungsbefehl des Rates zur Ermächtigung Deutschlands, eine Sondermaßnahme einzuführen

(Jetzt neu: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“)

Neues vom EuGH

Feste Niederlassung für Umsatzsteuerzwecke

Reiseleistungen beim isolierten Ein- und Verkauf von Beherbergungsdienstleistungen

Besteuerung von Kurtaxen

Differenzbesteuerung bei Kunstgegenständen

Neues vom BFH

Billigkeitserlass von Nachforderungszinsen bei unzutreffender zeitlicher Zuordnung von Umsätzen

Zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

Neues vom BMF

Marktgebühren und Vorkosten

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Sonstiges

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen 2022

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

Veranstaltungen

- Erstmalige Anwendung der geänderten §§ 18, 19 UStG auf den Besteuerungszeitraum 2023 (§ 27 Abs. 38 UStG-E).

Betragsmäßige Erweiterung der Ist-Besteuerung (§ 20 UStG-E)

- Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung (Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten) von bislang 600.000 Euro auf 800.000 Euro;
- Inkrafttreten am 1. Januar 2024.

Erweiterung der Vereinfachungsregelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Abs. 5 Satz 8 UStG-E)

- Die in § 13b UStG genannte Vereinfachungsregelung (wonach der Leistungsempfänger als Steuerschuldner gilt, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger die Umkehr der Steuerschuldnerschaft angewandt haben, obwohl dies nach Art der Umsätze objektiv nicht zutreffend war) kann auch für Umsätze nach § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG aus Übertragung von Emissionszertifikaten nach § 3 Nr. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes angewendet werden;
- Inkrafttreten am 1. Januar 2024.

Steuersatz von 7 Prozent auf Leistungen von Zweckbetrieben (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 und 4 UStG-E)

- Satz 3 geändert: Umsatzsteuerrechtliche Prüfung der Wettbewerbsrelevanz findet nur bei Leistungen von Zweckbetrieben nach §§ 66 bis 68 AO

(nicht nach § 65 AO: entgegen BFH vom 26. August 2021 - V R 5/19) statt;

- Satz 4 neu: Begünstigte Leistungen liegen auch dann vor, wenn die vom jeweiligen gemeinnützigen Zweck erfassten Personen entweder Empfänger der Leistung sind oder, wie zum Beispiel bei Inklusionsbetrieben, bei der Leistungserbringung mitwirken (entgegen BFH vom 23. Juli 2019 - XI R 2/17);
- Inkrafttreten am Tag nach Verkündung des Gesetzes.

Steuerbefreiung für Pflege- und Betreuungsleistungen an körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Personen (§ 4 Nr. 16 UStG-E)

- Alle Verfahrenspfleger, die in Betreuungs- und Unterbringungssachen tätig sind, werden als begünstigte Einrichtungen anerkannt;
- Inkrafttreten am 1. Januar 2024.

E-Invoicing (E-Rechnung): Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Deutschlands, eine Sondermaßnahme einzuführen

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 vom 25. Juli 2023

Damit die obligatorische elektronische Rechnung für inländische B2B-Umsätze zum 1. Januar 2025 eingeführt werden kann, braucht Deutschland eine Ermächtigung des Ministerrats nach Art. 395 MwStSystRL.

Gemäß dem derzeit noch gültigen Artikel 218 MwStSystRL müssen nämlich die Mitgliedstaaten alle auf Papier oder elektronisch vorliegenden Dokumente oder Mitteilungen als Rechnungen anerkennen. Deutschland möchte daher

von dem genannten Artikel der MwStSystRL abweichen, damit ab 1. Januar 2025 ausschließlich elektronisch vorliegende Dokumente von der deutschen Steuerverwaltung als Rechnungen anerkannt werden können.

Außerdem unterliegt gemäß Artikel 232 MwStSystRL die Verwendung elektronischer Rechnungen der Zustimmung durch den Rechnungsempfänger. Die Einführung einer Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung in Deutschland erfordert daher eine Abweichung von diesem Artikel, damit der Aussteller einer papierlosen Rechnung nicht mehr die Zustimmung des Rechnungsempfängers einholen muss.

Die geplante Sondermaßnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitgliedstaaten (d.h. einstimmiger Beschluss des Rates).

Die Kommission hat auf den Antrag von Deutschland hin am 23. Juni 2023 vorgeschlagen, der Sondermaßnahme zuzustimmen. Die Sitzung des Rates hat am 19. Juli 2023 stattgefunden. Die Ermächtigung ist nunmehr mit Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1551 vom 25. Juli 2023 erfolgt.

Deutschland zufolge ist die Verwendung elektronischer Rechnungen in vielen Wirtschaftszweigen bereits gängige Praxis. Im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe hat Deutschland die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, mit der die Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber eingeführt wurde, von ihren Lieferanten/Dienstleistern übermittelte elektronische Rechnungen zu akzeptieren, in nationales Recht umgesetzt (vgl. E-Rechnungsverordnung). Die elektronische Rechnungsstellung ist im

Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Deutschland seit November 2020 obligatorisch; mehrere Länder haben sich dem durch weitere Landesregelungen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe angeschlossen, so zum 1. April 2023 auch Mecklenburg-Vorpommern, das eine vergleichbare Regelung wie der Bund erlassen hat.

Deutschland macht geltend, dass die Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung für Mehrwertsteuerzwecke für viele Unternehmen keine erhebliche finanzielle Belastung mit sich bringen wird. Durch die Abschaffung von Rechnungen in Papierform würden langfristig Einsparungen erzielt, die sich insbesondere aus dem Wegfall der Kosten für die Ausstellung, Versendung und Aufbewahrung von Rechnungen in Papierform ergeben. Auf Empfängerseite würden außerdem Kosten für die Bearbeitung von Rechnungen in Papierform vermieden.



Jetzt informieren: Umsatzsteuer-Podcast zur elektronischen Rechnungserstellung

Kennen Sie unseren Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“? Kathrin Feil, Partnerin bei KPMG, und Rainer Weymüller, bis vor kurzem Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und seit März 2023 als Of Counsel bei KPMG tätig, halten Sie zu den wichtigsten Entwicklungen rund um die Umsatzsteuer auf dem

Laufenden. In dieser Folge sprechen sie über die elektronische Rechnungsstellung aufgrund nationaler und europäischer Umsatzsteuerregelungen – jetzt auf [Spotify](#) und [SoundCloud](#) reinhören.

VERANSTALTUNGEN

2023 KPMG E-invoicing & Digital Reporting Forum

Berlin, 14. September 2023

Mehr Informationen auch zur Registrierung finden Sie [hier](#).

Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt.

NEUES VOM EUGH

Feste Niederlassung für Umsatzsteuerzwecke

EuGH, Urteil vom 29. Juni 2023 – Rs. C-232/22 – Cabot Plastics Belgium

Das Urteil betrifft die Auslegung von Art. 44 MwStSystRL und von Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011.

Sachverhalt

Die Cabot Switzerland GmbH (nachfolgend: Cabot Switzerland) ist ein Unternehmen schweizerischen Rechts. Der Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit befindet sich in der Schweiz, außerdem ist sie in Belgien als Verkäuferin von Kohlenstoffprodukten für die Mehrwertsteuer registriert.

Cabot Switzerland schloss als wichtigste operative Gesellschaft des Cabot-Konzerns für die Region „Europa, Naher Osten und Afrika“ einen Lohnveredelungsvertrag mit Cabot Plastics. Diese gehört zwar zum selben Konzern, ist aber von Cabot Switzerland rechtlich unabhängig.

Wie im Lohnveredelungsvertrag vereinbart, verwendet Cabot Plastics ihre Anlagen ausschließlich, um Rohstoffe für Cabot Switzerland nach deren Weisungen zu Produkten zu verarbeiten, die zur Herstellung von Kunststoffen verwendet werden. Die von Cabot Plastics an Cabot Switzerland erbrachten Dienstleistungen machen nahezu ihren gesamten Umsatz aus.

Cabot Plastics erbringt außerdem eine Reihe von Zusatzleistungen an Cabot Switzerland. So leistet Cabot Plastics unter anderem logistische Unterstützung, die zur wirtschaftlichen Tätigkeit von Cabot Switzerland beiträgt.

Streitig ist, ob Cabot Switzerland in Belgien über eine feste Niederlassung im Sinne des Mehrwertsteuerrechts verfügt, sodass der Ort, der von Cabot Plastics in den Jahren 2014 bis 2016 für diese Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen in Belgien wäre und diese Leistungen dort mehrwertsteuerpflichtig sind. Cabot Plastics erhielt einen dahingehenden Bescheid, dem sie sich widersetzte.

Cabot Plastics macht geltend, dass der Ort für die Cabot Switzerland in Rechnung gestellten Dienstleistungen in der Schweiz sei, wo Cabot Switzerland den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit habe.

Das mit der Sache befasste belgische Gericht hatte Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH hat ausgeführt, es sei zwar nicht erforderlich, dass man, um eine feste Niederlassung zu begründen, die personelle oder technische Ausstattung selbst besitze. Der Steuerpflichtige müsse jedoch befugt sein, über diese

personelle und technische Ausstattung zu verfügen, als wäre sie seine eigene. Dies könne mittels eines Dienstleistungs- oder Mietvertrages erfolgen, durch die ihm diese Ausstattung (exklusiv) zur Verfügung gestellt werde und die nicht kurzfristig gekündigt werden dürften. Ein solcher Vertrag habe auch nicht zur Folge, dass die Ausstattung des Dienstleistungserbringers zur Ausstattung seines Kunden werde.

In der Folge wiederholt der EuGH seinen früheren Grundsatz, dass dieselben personellen und technischen Mittel nicht sowohl für die Erbringung als auch für den Empfang von Dienstleistungen eingesetzt werden könnten.

Der EuGH kommt schließlich zu dem Tenor, dass ein Nicht-EU-Empfänger (hier: Cabot Switzerland) keine feste Niederlassung im Mitgliedstaat seines Dienstleistungserbringers (hier: Cabot Plastics) habe, wenn dieser ihm aufgrund einer ausschließlichen vertraglichen Verpflichtung sowohl Mautdienstleistungen als auch eine Reihe von Nebenleistungen erbringe, die zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Nicht-EU-Empfängers in diesem EU-Mitgliedstaat beitrage.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil des EuGH setzt die Reihe der Entscheidungen fort, die er zum Begriff der festen Niederlassung (in Deutschland nach § 3a UStG: Betriebsstätte) nach Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 erlassen hat. So hat er mit Urteil vom 7. April 2022 (C-333/20) entschieden, dass das Vorliegen einer festen Niederlassung nicht allein aus dem Umstand hergeleitet werden kann, dass im Ausland eine Tochtergesellschaft unterhalten wird. Es müssten keine eigenen Ressourcen vorhanden sein, aber der Unternehmer müsse befugt sein, wie über seine eigene personelle und technische Ausstattung zu

verfügen. Im Streitfall war das zuzurechnende Personal identisch mit dem Personal, mit dem die Leistungen an Auftraggeber erbracht wurden. Verwende die Tochtergesellschaft ihre Ausstattung zur Leistungserbringung an die Muttergesellschaft, könne diese Ausstattung keine Niederlassung der Muttergesellschaft begründen. Eine Tochtergesellschaft werde aufgrund der bloßen gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit jedenfalls nicht zu einer festen Niederlassung der Muttergesellschaft.

Bereits mit Urteil vom 3. Juni 2021 (C-931/19) hatte der EuGH seine Rechtsprechung wiederholt, dass der Begriff „feste Niederlassung“ einen durch das ständige Zusammenwirken der für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen erforderlichen Personal- und Sachmittel gebildeten Mindestbestand verlange. Auch Art. 11 MwStDVO bestätige diese Auslegung, wonach eine feste Niederlassung unter anderem eine „von der personellen und technischen Ausstattung her“ geeignete Struktur aufweisen müsse. Somit setze das Vorliegen einer festen Niederlassung voraus, dass die beiden Ausstattungsmerkmale Personal- und Sachmittel stets kumulativ gegeben sein müssten. Eine in einem Mitgliedstaat vermietete Immobilie stelle damit keine feste Niederlassung dar, wenn der Eigentümer der Immobilie nicht über eigenes Personal für die Leistungsbewirkung im Zusammenhang mit der Vermietung verfüge.

Reiseleistungen beim isolierten Ein- und Verkauf von Beherbergungsdienstleistungen

EuGH, Urteil vom 29. Juni 2023 – Rs. C-108/22 – C

Der EuGH hat entschieden, dass die Leistung eines Unternehmens, die darin besteht, Beherbergungs-

dienstleistungen bei anderen Unternehmen zu kaufen und sie an andere Wirtschaftsteilnehmer weiterzuverkaufen, auch dann unter die für Reisebüros geltende Sonderregelung der Mehrwertsteuer fällt, wenn diese Dienstleistungen nicht mit zusätzlichen Leistungen verbunden sind.

Sachverhalt

C, eine Gesellschaft polnischen Rechts, übt als „Konsolidierer von Hoteldienstleistungen“ eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Im Rahmen dieser Tätigkeit bietet sie ihren unternehmerischen Kunden, die Möglichkeit an, Beherbergungsdienstleistungen in Hotels und anderen Einrichtungen mit ähnlicher Funktion, die in Polen und im Ausland gelegen sind, zu reservieren.

Da C über keine eigenen Beherbergungseinrichtungen verfügt, kauft sie in eigenem Namen und für eigene Rechnung diese Beherbergungsdienstleistungen bei anderen der Mehrwertsteuer unterliegenden Unternehmen und verkauft sie anschließend an ihre Kunden.

Entsprechend den Bedürfnissen und Erwartungen der Kunden liefert sie auch Beratung bei der Auswahl der Beherbergung und Unterstützung für die Organisation der Reise. Meist erbringt C jedoch nur eine Beherbergungsdienstleistung. Der Preis, zu dem sie diese Beherbergungsdienstleistung weiterverkauft, umfasst den Kaufpreis dieser Leistung und die Marge der Gesellschaft in Form eines Reservierungspreises, der zur Deckung der Geschäftskosten bestimmt ist.

Streitig ist, ob die Tätigkeit von C umsatzsteuerlich als Reiseleistung im Sinne von Art. 306 ff. MwStSystRL zu qualifizieren ist. Das mit dem Streitfall befasste polnische Gericht hatte Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts und hat dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aus den Entscheidungsgründen

Nach Art. 306 MwStSystRL wenden die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros auf Umsätze von Reisebüros an, soweit die Reisebüros gegenüber dem Reisenden im eigenen Namen auftreten und für die Durchführung der Reise Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anderer Unternehmen in Anspruch nehmen.

Im vorliegenden Fall kauft C als Konsolidierer von Hoteldienstleistungen Beherbergungsdienstleistungen im eigenen Namen bei anderen Unternehmen, um sie sodann an ihre Kunden weiterzuverkaufen, bei denen es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Personen handelt. Daraus folge, so der EuGH, dass eine Gesellschaft wie C die in Art. 306 MwStSystRL vorgesehenen materiellen Voraussetzungen erfülle, um grundsätzlich die steuerliche Sonderregelung dieses Artikels in Anspruch nehmen zu können.

Es sei jedoch zu prüfen, ob die Erbringung von Beherbergungsdienstleistungen unter die Sonderregelung für Reisebüros falle, wenn sie nicht mit zusätzlichen Leistungen verbunden ist, was vom EuGH bejaht wird.

Er verweist darauf, dass er bereits entschieden habe, dass die Art. 306 ff. MwStSystRL dahin ausulegen seien, dass die bloße Überlassung einer von anderen Unternehmen angemieteten Ferienwohnung durch ein Reisebüro oder eine solche Überlassung einer Ferienwohnung verbunden mit zusätzlichen Leistungen unabhängig von dem Stellenwert dieser zusätzlichen Leistungen jeweils eine einheitliche Leistung darstelle, die der Sonderregelung für Reisebüros unterliege (Urteil vom 19. Dezember 2018 – Rs. C-552/17 - Alpenchalets Resorts).

Im vorliegenden Fall verkaufte C ausweislich des Vorabentscheidungsersuchens Beherbergungsdienstleistungen in Hotels und anderen Einrichtungen mit ähnlicher Funktion, und zwar sowohl in Polen als auch im Ausland. Die oben genannte Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ferienwohnungen durch ein Reisebüro finde daher auch auf den Fall des Verkaufs von Beherbergungsdienstleistungen in Hotels oder anderen Einrichtungen Anwendung.

Bitte beachten Sie:
Art. 306 ff. MwStSystRL (in Deutschland: § 25 UStG) findet nur dann Anwendung, wenn mit Hilfe von Reisevorleistungen Dritter Reiseleistungen im eigenen Namen erbracht werden. Werden nur Vermittlungsleistungen erbracht, gilt die Sonderregelung nicht und es sind die allgemeinen Regelungen anwendbar.

Besteuerung von Kurtaxen

EuGH, Urteil vom 13. Juli 2023 – Rs. C-344/22 - A

Der EuGH hat vorliegend zur Besteuerung von Kurtaxen Stellung genommen.

Sachverhalt

Die Gemeinde A ist ein staatlich anerkannter heilklimatischer Luftkurort. Ihre Kurverwaltung wird kommunalrechtlich als sogenannter Eigenbetrieb geführt und ist Körperschaftsteuerrechtlich ein Betrieb gewerblicher Art.

In diesem Zusammenhang erhebt A eine Kurtaxe zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen.

Kurtaxepflichtig sind erstens ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den betreffenden Veranstaltungen geboten ist, zweitens Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, und drittens ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten (im Folgenden zusammen: Kurtaxeschuldner). Dagegen wird die Kurtaxe nicht von Tagesgästen sowie von Ortsfremden oder Einwohner:innen erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

Die Kurtaxe wird für Ortsfremde auf einen bestimmten Betrag pro Aufenthaltstag und für kurtaxepflichtige Einwohner:innen auf einen jährlichen Pauschalbetrag festgesetzt, der unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts zu entrichten ist.

Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, diese Personen innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmenden zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist.

A finanzierte mit den Einnahmen aus der Erhebung dieser Taxe in den Jahren 2009 bis 2012 die Herstellung, den Unterhalt und die Sanierung unter anderem von Kurpark, Kurhaus und Wegen. Diese Einrichtungen sind für alle frei zugänglich; eine Kurkarte wird zum Eintritt nicht benötigt.

A sah für die Streitjahre die Kurtaxe als Entgelt für eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit, nämlich den Kurbetrieb, an und begehrte den Abzug der für alle mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Eingangsleistungen entrichteten Umsatzsteuer. Das Finanzamt folgte dem nicht und ließ nur die Vorsteuerbeträge für das Kurhaus zu, soweit dieses entgeltlich verpachtet war. Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage des Finanzamts hatte keinen Erfolg. Der BFH hatte Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aus den Entscheidungsgründen

Der Vorsteuerabzug setze voraus, dass die Erhebung der Kurtaxe unternehmerisch erfolgt, dass insbesondere eine Dienstleistung gegen Entgelt erbracht werde.

Es sei nicht ersichtlich, dass zwischen einer Gemeinde, die aufgrund einer kommunalen Satzung bei Besuchern, die sich in ihrem Gebiet aufhalten, eine Kurtaxe in Höhe eines bestimmten Betrags pro Aufenthaltstag erhebe, und diesen Besuchern, die das Recht haben, die von dieser Gemeinde bereitgestellten Kureinrichtungen zu nutzen, die für jedermann, auch für nicht kurtaxepflichtige Personen, frei zugänglich sind, ein Rechtsverhältnis bestehe, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden.

Vor allem hänge die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe nicht von der Nutzung der von der Gemeinde bereitgestellten Kureinrichtungen durch die dieser Pflicht unterliegenden Personen ab, sondern vom Aufenthalt im Gemeindegebiet, gleichviel, welchen Grund es für diesen gebe. So seien Besucher, die sich in der Gemeinde aufhalten, auch dann verpflichtet, dieses Entgelt zu entrichten, wenn sie sich aus einem

anderen Grund dort aufhalten, wie beispielsweise dem Besuch von dort wohnenden Familienangehörigen oder Bekannten, und nicht die Absicht hätten, die Kureinrichtungen zu nutzen.

Im Übrigen hätten die Kurtaxeschuldner zwar die Möglichkeit, die Kureinrichtungen zu nutzen, doch seien diese Einrichtungen für alle, auch für Einwohner oder Tagesgäste, frei und unentgeltlich zugänglich, unabhängig davon, ob die betreffende Person zur Zahlung der Kurtaxe verpflichtet sei oder nicht. Somit hätten die Kurtaxeschuldner keine anderen Vorteile als Personen, die diese Kureinrichtungen benutzen und nicht kurtaxepflichtig seien.

Bitte beachten Sie:

Die Erhebung einer Kurtaxe wurde früher als unternehmerische Tätigkeit angesehen. Aus diesem Grund wurde auch ein Vorsteuerabzug auf sämtliche Kureinrichtungen (Wege, Plätze, besondere Gebäude und Anlagen) gewährt. Die (hoheitliche) Nutzung durch die Allgemeinheit wurde im Wege der unentgeltlichen Wertabgabe korrigiert. Später schränkte der BFH den Vorsteuerabzug ein und stellte fest: Verwendet eine Stadt ihren Marktplatz sowohl für wirtschaftliche wie auch für hoheitliche Zwecke, kann sie diesen nicht in vollem Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuordnen und ist deshalb nur anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigt (Urteil vom 3. August 2017 – V R 62/16). Mit dem Vorabentscheidungsersuchen, das zu dem EuGH-Urteil vom 13. Juli 2023 geführt hat, gab der BFH dem EuGH die Gelegenheit zur Beantwortung der Frage, ob in der Erhebung einer Kurtaxe überhaupt ein Leistungsaustausch gesehen werden kann. Dies hat der EuGH eindrucksvoll verneint.

Differenzbesteuerung bei Kunstgegenständen

EuGH, Urteil vom 13. Juli 2022 – Rs. C-180/22 – Mensing II

Das Urteil betrifft die Bemessungsgrundlage bei der Differenzbesteuerung von Kunstgegenständen, denen ein innergemeinschaftlicher Erwerb vorausgegangen ist.

Sachverhalt

Der Unternehmer ist ein in Deutschland ansässiger Kunsthändler, der in mehreren deutschen Städten Kunstgalerien betreibt. Im Jahr 2014 wurden ihm Kunstgegenstände von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Urhebern geliefert. Diese Lieferungen wurden im Ansässigkeitsstaat der Künstler:innen als steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen behandelt. Der Unternehmer versteuerte sie als innergemeinschaftliche Erwerbe und beantragte beim Finanzamt die Anwendung der Differenzbesteuerung auf diese Lieferungen. Da nach § 25a Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a UStG die Differenzbesteuerung keine Anwendung auf die Lieferung eines Gegenstandes findet, den der Wiederverkäufer innergemeinschaftlich erworben hat, wenn auf die Lieferung des Gegenstands an den Wiederverkäufer die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen im übrigen Gebiet der Europäischen Union angewendet worden ist, lehnte es das Finanzamt ab, dem Antrag des Klägers stattzugeben, und erhob mithin von ihm einen zusätzlichen Betrag für die Mehrwertsteuer.

Nach erfolglosem Einspruch gegen den Bescheid über die zusätzliche Mehrwertsteuer erhob der Unternehmer eine Klage beim Finanzgericht. Dabei machte er geltend, dass die in Rede stehende nationale Regelung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sei, und beantragte, Art. 316 Abs.

1 Buchst. b MwStSystRL unmittelbar anzuwenden. Da das Finanzgericht insoweit Zweifel hegte, wandte es sich mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH.

Mit dem auf dieses Ersuchen hin ergangenen Urteil vom 29. November 2018 – Rs. C-264/17 - Mensing hat der EuGH zum einen für Recht erkannt, dass Art. 316 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL dahin auszulegen sei, dass ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer für die Anwendung der Differenzbesteuerung auf eine Lieferung von Kunstgegenständen optieren könne, die er zuvor im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern erworben habe, obwohl diese nicht zu den in Art. 314 MwStSystRL aufgeführten Personengruppen gehören.

Zum anderen hat der EuGH für Recht erkannt, dass ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer nicht für die Differenzbesteuerung auf eine Lieferung von Kunstgegenständen, die er zuvor im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung erworben hat, optieren und zugleich auch ein Recht auf Vorsteuerabzug in den Fällen für sich in Anspruch nehmen kann, in denen dieses Recht nach Art. 322 Buchst. b MwStSystRL ausgeschlossen ist, wenn die letztgenannte Vorschrift nicht in nationales Recht umgesetzt wurde.

Im Anschluss an dieses Urteil gab das Finanzgericht der Klage mit Urteil vom 7. November 2019 statt. Es ging im Wesentlichen davon aus, dass die Bemessungsgrundlage nach dem Unionsrecht zu ermitteln sei und im Hinblick auf Art. 317 Abs. 1 n Verbindung mit den Art. 312, 315 und 316 MwStSystRL die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen

Erwerb margenmindernd als Bestandteil des „Einkaufspreises“ zu berücksichtigen sei.

Die vom Finanzamt Hamm eingelegte Revision wurde damit begründet, dass die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb die zu besteuernde Marge nicht mindere. Der BFH hat die Sache daraufhin dem EuGH erneut zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Er weist darauf hin, dass eine Berücksichtigung der Umsatzsteuer im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei der Differenzbesteuerung im nationalen Recht auf der Grundlage einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 25a Abs. 3 Satz 3 UStG möglich sei. Es sei aber fraglich, ob das letztinstanzliche nationale Gericht dann, wenn sich ein Unternehmen auf die Anwendung der Differenzbesteuerung gemäß den Art. 311 ff. MwStSystRL beruft, § 25a Abs. 3 Satz 3 UStG dahin auslegen könne, dass die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb entfallende Steuer nicht zur Bemessungsgrundlage gehöre.

Aus den Entscheidungsgründen

Nach dem EuGH sind die Art. 312, 315 und 317 MwStSystRL dahingehend auszulegen, dass die Mehrwertsteuer, die ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Kunstgegenstandes entrichtet habe, dessen spätere Lieferung der Differenzbesteuerung nach Art. 316 MwStSystRL unterliege, Teil der Steuerbemessungsgrundlage dieser Lieferung sei.

NEUES VOM BFH

Billigkeitserlass von Nachforderungszinsen bei unzutreffender zeitlicher Zuordnung von Umsätzen

BFH, Urteil vom 23. Februar 2023, V R 30/20

Das Urteil des BFH betrifft den Billigkeitserlass von Nachforderungszinsen bei unzutreffender zeitlicher Zuordnung von Umsätzen.

Sachverhalt

Ein Unternehmen gab in den Streitjahren 2009 bis 2013 monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen (Vorabmeldungen) für die von ihr nach vereinbarten Entgelten zu versteuernden Dienstleistungen ab. Bei einer Außenprüfung wurde unter anderem festgestellt, dass das Unternehmen, das in den Streitjahren keine Dauerfristverlängerung in Anspruch genommen hatte, seine erklärten Umsätze stets dem Monat der Rechnungsstellung zugeordnet hatte, obwohl es 90 Prozent seiner Leistungen bereits im Vormonat erbracht hatte.

Der Grund hierfür war, dass das Unternehmen meist erst nach Ablauf der Abgabefrist für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum die für die Rechnungsstellung nötigen Informationen von seinen Subunternehmern erhielt. Um die falsche Zuordnung der Umsätze zu korrigieren, ordnete die Außenprüfung jeweils 90 Prozent der im Januar angemeldeten Umsätze dem Vorjahr zu. Für die Streitjahre wurden insgesamt Nachzahlungszinsen in Höhe von ca. 1.919.000 Euro festgesetzt.

Den Antrag auf Erlass der Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen lehnte das Finanzamt ab. Der Einspruch hatte keinen Erfolg.

Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete das Finanzgericht

das Finanzamt zur Neubescheidung. Die Zinsfestsetzung sei sachlich unbillig im Sinne von § 227 AO. Da die Neuordnung der jeweils im Januar gemeldeten Umsätze nicht nur zu einer Erhöhung der Vorjahresumsätze, sondern auch zu einer gleich hohen Reduzierung der Umsätze des Jahres, in dem die Voranmeldung erfolgt sei, geführt habe, hätten sich Umsatzerhöhungen und -reduzierungen jahresübergreifend ausgeglichen.

Da der Liquiditätsvorteil nur jeweils einen Monat bestanden habe, sei ein bis zu 56-monatiger Zinslauf unbillig. Zu Unrecht habe das FA danach einen dauerhaften Liquiditätsvorteil berücksichtigt. Ein unterjährig, jeweils monatlicher Vorteil sei im Hinblick auf § 233a Abs. 1 Satz 2 AO irrelevant.

Es komme aber nicht nur eine Ermessensentscheidung mit einem einzigen Inhalt in Betracht. So könne die Erhebung von Nachforderungszinsen nur für die jeweiligen Monate, in denen ein jahresübergreifender Liquiditätsvorteil bestanden habe, ermessensgerecht sein. Unter Berücksichtigung der Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO sei aber auch ein vollständiger Erlass vertretbar. Das Ermessen des FA sei dahingehend begrenzt, dass entweder die Nachzahlungszinsen vollständig erlassen werden müssten oder jedenfalls so weit, als sie den tatsächlichen Liquiditätsvorteil für 90 Prozent der jeweils im Dezember entstandenen Umsätze überstiegen. Die Zinsberechnung der Klägerin, die sich aus der Summe der monatlichen Zinserstattungen und Zinszahlungsverpflichtungen für die Streitjahre ergab, führe zu einer Zinspflicht von nur 15.282,28 Euro. Das FA sei im Verwaltungsverfahren von einem Liquiditätsvorteil von 47.457 Euro ausgegangen.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hat die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe das Finanzamt zu Recht verpflichtet, das Unternehmen neu zu bescheiden. Das Finanzamt habe im Streitfall zu Unrecht in seine Billigkeitsentscheidung unterjährig entstandene Liquiditätsvorteile einbezogen.

Dem Erlass von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer stehe nicht entgegen, dass es zu mehreren aufeinanderfolgenden jahresübergreifenden Umsatzverlagerungen komme (Anschluss an BFH-Urteil vom 11. Juni 1996 - V R 18/95, BStBl II 1997, 259).

Das Finanzgericht habe zu Recht darauf abgestellt, dass festgesetzte Vorauszahlungen nicht verzinst werden (§ 233a Abs. 1 Satz 2 AO), sodass ein monatlicher Zinsvorteil, den der Gesetzgeber nicht abschöpfen will, nicht als Begründung für die fehlende Unbilligkeit einer Zinsfestsetzung für die Jahressteuer herangezogen werden könne, zumal die Klägerin bei Beginn des Zinslaufs für die Streitjahre bereits alle auf die Steuernachforderung entfallenden Umsätze mit ihren monatlichen Voranmeldungen bezahlt hatte.

Ebenso zutreffend sei das Finanzgericht davon ausgegangen, dass eine fehlende Verrechnung der Steuernachforderung (für das Jahr der Vorverlagerung) mit einer Steuererstattung (für das Jahr der bisherigen Umsatzerfassung) dem Billigkeitserlass nicht entgegenstehe. So führte zum Beispiel die Steuerminderung, die sich aus der Umsatzvorverlagerung aus dem Januar 2010 in den Dezember 2009 ergeben habe, aufgrund einer weiteren Umsatzvorverlagerung (aus dem Januar 2011 in den Dezember 2010) für das Jahr 2010 zu keiner Steuererstattung für 2010, die mit der Nachforderung für 2009 verrechnet werden konnte. Dies sei indes unerheblich, da es maßgeblich auf eine

Einzelbetrachtung des jeweils vorzuverlagernden Umsatzes ankomme, der für sich genommen zu der erforderlichen Verrechnung der Nachforderung für 2009 mit einer Erstattung für 2010 geführt hätte. Dass eine Erstattung für 2010 an einer Saldierung mit anderen Besteuerungsgrundlagen scheitere, sei im Hinblick auf diese Einzelbetrachtung unerheblich.

Damit erweise sich die vom Finanzamt befürwortete Einbeziehung unterjährig entstandener Liquiditätsvorteile in die Billigkeitsbetrachtung als unzutreffend. Eine derartige Einbeziehung komme auch insoweit nicht in Betracht, als die unterjährig vorzunehmenden Umsatzverlagerungen zu keiner Änderung der für die Zinsentstehung maßgeblichen Jahressteuerfestsetzungen geführt hätten. Die Auffassung des Finanzamts laufe letztlich darauf hinaus, entgegen dem Wortlaut des § 233a Abs. 1 Satz 2 AO und der sich hieraus ergebenden gesetzgeberischen Wertung (Nichtverzinsung von Vorauszahlungen) gleichwohl zu einer weitergehenden Verzinsung zu gelangen, als sie sich auf der Grundlage einer Liquiditätsbetrachtung in Bezug auf die geänderten Jahressteuerfestsetzungen ergebe.

Bitte beachten Sie:

1. [Berechnungsfehler, die den Zinslauf betreffen, können nicht über die Änderungsvorschrift des § 233a Abs. 5 Satz 1 AO, sondern nur auf der Grundlage der gemäß § 239 Abs. 1 Satz 1 AO auf Zinsfestsetzungen anwendbaren Regelungen in §§ 129, 172 ff. AO korrigiert werden \(BFH-Urteil vom 13. Dezember 2022 VIII R 16/19\).](#)

2. [Das FG Düsseldorf kommt in seinem Beschluss vom 12. Mai 2023 \(1 V 115/23 A –U–\) zu dem Ergebnis, dass keine ernsthaften](#)

Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Festsetzung von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer beständen, weil § 233a AO nicht gegen Unionsrecht verstoße. Das FG hat allerdings die Beschwerde gegen den Beschluss wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

BFH, Urteil vom 15. Februar 2023, XI R 24/22 (XI R 22/18)

Der BFH hat nach Durchführung eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH (Urteil vom 8. September 2022 - C-98/21, Finanzamt R) zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft Stellung genommen.

Sachverhalt

Die W GmbH (W) war im Jahr 2013 an der X GmbH & Co. KG (X) und der Y GmbH & Co. KG (Y) beteiligt, deren Tätigkeiten darin bestanden, Bauobjekte zu errichten und Wohneinheiten zu veräußern, und zwar überwiegend umsatzsteuerfrei. Zwischen W und X sowie Y wurde jeweils vereinbart, dass W für X bzw. Y Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen im Zusammenhang mit deren Errichtung von Objekten gegen Entgelt erbringt. W leistete ferner aufgrund Ergänzungsvereinbarungen zu den Gesellschaftsverträgen einen Gesellschaftsbeitrag an X und Y. Dieser Beitrag bestand jeweils in der unentgeltlichen Erbringung von Dienstleistungen. W erbrachte diese Dienstleistungen teilweise mit eigenem Personal bzw. eigenen Geräten, teilweise durch Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen von anderen Unternehmen. Streitig ist, ob W zum Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen berechtigt ist. Der BFH hat Zweifel an der Ausle-

gung des Unionsrechts zum Vorsteuerabzug und hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH hat wie folgt entschieden:

Im vorliegenden Fall beschränkte sich die Tätigkeit von W nicht auf den Erwerb und das Halten von Gesellschaftsanteilen an X und Y, sondern sie erbrachte ihren beiden Tochtergesellschaften gegen Entgelt Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie darstellen. Folglich sei W als Unternehmerin einzustufen.

Gleichwohl stehe W vorliegend kein Recht auf Vorsteuerabzug zu. Einer Holdinggesellschaft sei nämlich der Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen zu versagen, die

- nicht in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit von der Holding erbrachten steuerpflichtigen Dienstleistungen, sondern mit von ihr als Gesellschafterbeitrag geschuldeten unentgeltlichen Dienstleistungen stehen,
- nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holding, sondern mit den Umsätzen Dritter (der Tochtergesellschaften) stehen, gleich, ob diese Umsätze Dritter steuerpflichtig oder steuerfrei seien,
- in den Preis der an die Tochtergesellschaften erbrachten steuerpflichtigen Umsätze keinen Eingang finden und
- nicht zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding gehören.

Bitte beachten Sie:

Die bisherigen Regelungen im UStAE zum Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften dürften von dieser Einzelfallentscheidung, in der für nicht steuerbare Gesellschafterbeiträge einer Holding der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht werden sollte, obwohl die empfangende Tochtergesellschaft ihrerseits umsatzsteuerfreie Umsätze ausgeführt hat, nicht berührt werden. Es bleibt also dabei: erbringt eine Holdinggesellschaft entgeltliche und steuerpflichtige Dienstleistungen an eine Tochtergesellschaft, so ist ein Vorsteuerabzug grundsätzlich in voller Höhe möglich.

NEUES VOM BMF

Marktgebühren und Vorkosten

BMF, Schreiben vom 20. Juni 2023 - III C 2 - S 7200/19/10006:001

Das BMF hat die Grundsätze der BFH-Entscheidungen vom 13. September 2022, XI R 8/20, zu sogenannten Marktgebühren von Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse sowie vom 11. Oktober 2022, XI R 12/20 zu sogenannten Vorkosten im Zusammenhang mit der Lieferung von Vieh an Schlachtbetriebe anerkannt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.

Neuer Abschnitt 1.1. Abs. 26 UStAE

„Sogenannte Marktgebühren, die eine Erzeugerorganisation beim Ankauf von Lebensmitteln von ihren Mitgliedern für die Vermarktung der Lebensmittel erhebt, stellen kein Entgelt für eine sonstige Leistung der Erzeugerorganisation dar, sondern mindern die Bemessungsgrundlage der Lieferungen der Mitglieder an die Erzeugeror-

ganisation, wenn die diesen Kosten zugrundeliegenden Aufwendungen im eigenen Interesse der Erzeugerorganisation liegen (vgl. BFH-Beschluss vom 13.09.2022 – XI R 8/20).

Ein Schlachthof, der beim Erwerb von zur Schlachtung bestimmten Tieren die im Rahmen der Schlachtung anfallenden Kosten (sogenannte Vorkosten, zum Beispiel die Kosten für das Qualitätsmanagement einschließlich Kosten für den Veterinär, für die Prüfung der Betriebe der Kunden, für die Einhaltung der erhöhten Hygienevorschriften und die Kosten zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Tiere) vom Kaufpreis für das jeweilige Tier abzieht, erbringt ebenfalls keine sonstigen Leistungen an die Lieferanten der Tiere, wenn die diesen Kosten zugrundeliegenden Vorgänge auch im eigenen Interesse des Schlachthofs liegen. Auch in diesem Fall liegt eine Minderung des Entgelts für die Lieferung der Tiere vor.“

Anwendungsregelung

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Für den Zeitraum bis zur Veröffentlichung des BMF-Schreibens wird es nicht beanstandet, wenn die Weiterberechnung der Vorkosten abweichend von Abschnitt 1.1 Absatz 26 UStAE behandelt worden ist, also ein Leistungsaustausch angenommen wurde.

Bitte beachten Sie:

Die beiden BFH-Entscheidungen sind in der Praxis für sämtliche Konstellationen relevant, bei denen auch Vergütungen vom Leistenden an den Leistungsempfänger gezahlt werden. Hier stellt sich regelmäßig die Frage, ob es sich um eine Entgeltminderung für die Leistung handelt oder um Entgelt für eine separat zu betrachtende

Leistung. Derartige Konstellationen sind im Handel sehr häufig in Form von Vereinbarungen über Konditionen, Rückvergütungen, Boni und Zuschüsse anzutreffen.

Das BMF-Schreiben vom 20. Juni 2023 behandelt die beiden BFH-Entscheidungen als Spezialfälle. In beiden Fällen lag kein Leistungsaustausch vor, weil die den Kosten zugrundeliegenden Aufwendungen (auch) im eigenen Interesse der Erzeugerorganisation / des Schlachthofs lagen. Dieses gemeinsame Abgrenzungskriterium dürfte auch in anderen Fällen relevant sein.

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

BMF, Schreiben vom 11. Juli 2023 - III C 3 - S 7141/21/10002 :001

Nach § 17b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a UStDV kann der Unternehmer den Gelangensnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung und Verwendung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System- EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren) durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates validierte EMCS-Eingangsmeldung führen.

In der EMCS-Eingangsmeldung ist der Ort der Lieferung (Bestimmungsort) nur verpflichtend einzutragen, wenn es sich um Lieferungen an Steuerlager, um Direktlieferungen oder um Lieferungen an zertifizierte Empfänger handelt. Bei allen übrigen Lieferungen ist der Ort der Lieferung kein Pflichtfeld in EMCS. Die Validierung erfolgt in diesen Fällen

daher auch, wenn keine Eintragung zum Ort der Lieferung erfolgt ist.

Das BMF stellt klar, dass in Fällen, in denen eine validierte EMCS-Eingangsmeldung vorliegt, diese nur dann als Gelangensnachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung in Betracht kommt, wenn darin jeweils Angaben zum Bestimmungsort enthalten sind. In Fällen, in denen diese Angaben fehlen, muss der Unternehmer weitere Belege vorlegen, aus denen sich der Bestimmungsort eindeutig und leicht nachprüfbar ergibt. Abschnitt 6a.5 Abs. 13 UStAE wird entsprechend angepasst. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

SONSTIGES

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen 2022

BMF, Mitteilung vom 10. Juli 2023

Die im Jahr 2022 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen haben bei der Umsatzsteuer zu einem Mehrergebnis von rund 1,53 Mrd. Euro geführt. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Im Jahr 2022 wurden 64.250 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.673 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt.

Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 38 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet für jeden

eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von rund 0,91 Mio. Euro.

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax *KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt*

Diese und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

11 Jul - Poland: Mobile application for e-invoicing; consultation on schemas for digital platform operators (DAC7)

7 Jul - Spain: Deadline to claim VAT refunds for 2022 is 30 September 2023

6 Jul - Australia: Guidance on GST treatment of digital currency transactions

5 Jul - Vietnam: Draft decree on VAT reduction policy

29 Jun - Belgium: Toll manufacturer does not constitute VAT fixed establishment (CJEU judgment)

29 Jun - Cyprus: Changes to application of reduced VAT rate on supply or construction of permanent residence

26 Jun - Switzerland: Increase to VAT rates effective 1 January 2024

20 Jun - Spain: Draft e-invoicing regulations published

15 Jun - Australia: Requirements of recipient created tax invoice for GST purposes

14 Jun – Czech Republic: VAT treatment of electricity supplies from charging stations (CJEU judgment)

VERANSTALTUNGEN

2023 KPMG E-invoicing & Digital Reporting Forum

Berlin, 14. September 2023

Mehr Informationen auch zur Registrierung finden Sie [hier](#).

Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt.

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [TaxNewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.